



**Statuten des
Empire Futsal Club
Ebikon**

Änderungen durch des Vorstandes

Generelle Anpassungen

- 14.09.2018: Logo

Angepasste Kapitel

- 03.10.2016: Kapitel IX Schlussbestimmungen
- 03.10.2016: Kapitel II Mittel
- 14.09.2018: Kapitel IX Schlussbestimmungen

Angepasste Paragraphen

- 03.10.2016: Kapitel V § 1 Zeichnungsberechtigten
- 07.12.2016: Kapitel III § 2 Mitgliedsarten
- 14.09.2018: Kapitel III § 2 Mitgliedsarten
- 14.09.2018: Kapitel V § 1 Zeichnungsberechtigten
- 14.09.2018: Kapitel VI § Geschäftsjahr

Neue Kapitel

- 03.10.2016: Kapitel VI Finanzen

Neue Paragraphen:

- 03.10.2016: Kapitel IV § 4 Statutenänderungen
- 03.10.2016: Kapitel III § 5 Mitgliederanspruch bei Austritt
- 03.10.2016: Kapitel IV § 3 Geschäfte der Mitgliederversammlung

Inhaltsverzeichnis

I Name und Zweck.....	4
§ 1 Name und Sitz.....	4
§ 2 Ziel und Zweck.....	4
II Mittel.....	4
III Mitgliedschaft.....	4
§ 1 Aufnahme.....	4
§ 2 Mitgliedsarten.....	4
§ 3 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Austritt und Ausschluss.....	5
§ 5 Mitgliederanspruch bei Austritt.....	5
IV Organe/Organisation.....	5
§ 1 Organe.....	5
§ 2 Mitgliederversammlung.....	5
§ 3 Geschäfte der Mitgliederversammlung.....	5
§ 4 Statutenänderungen.....	6
§ 5 Stimmberechtigte.....	6
V Vorstand.....	6
§ 1 Zeichnungsberechtigung.....	6
VI Finanzen.....	6
§ 1 Geschäftsjahr.....	6
§ 2 Mitgliederbeiträge.....	6
§ 3 Bussen.....	6
VII Haftung.....	6
VIII Auflösung des Vereins.....	6
IX Schlussbestimmungen.....	7

I Name und Zweck

§ 1 Name und Sitz

Der Empire Futsal Club Ebikon (nachstehend EFCE genannt) wurde am 03. Mai 2016 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Ebikon.

§ 2 Ziel und Zweck

Er bezweckt die Ausübung der Variante des Hallenfussballs namens Futsal sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit. Der EFCE ist politisch und konfessionell neutral.

II Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Sponsoring
- Interne Einnahme durch Bussen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

III Mitgliedschaft

§ 1 Aufnahme

Mitglied kann jedermann werden, der die Statuten des Vereins anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes, vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächstfolgende Generalversammlung.

§ 2 Mitgliedsarten

Aktivmitglieder:

Als solches Mitglied kann aufgenommen werden, wer im Kalenderjahr, in dem den Antrag gemacht wird, das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Beitrittserklärung unterzeichnet hat.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet allein der Vorstand. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung der elterlichen Gewalt.

§ 3 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Person durch Austritt, Ausschluss oder Tod

§ 4 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Angaben von Gründen möglich. Die Gründe müssen nicht zwingend schriftlich vorhanden sein.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Verstöße gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Mitgliederanspruch bei Austritt

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch am Vereinsvermögen. Rückerstattungen für bereits bezahlte Mitgliederbeiträge können nicht geltend gemacht werden. Jeder Austretende schuldet dem Verein fehlende Jahresbeiträge sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

IV Organe/Organisation

§ 1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 2 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, sie findet jedes Jahr nach Abschluss des Kalenderjahres bis spätestens Ende Februar statt. Die Mitglieder werden durch den Vorstand mindestens 3 Wochen vorher schriftlich benachrichtigt. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens zum vorhergehenden Dezember schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand einzureichen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

§ 3 Geschäfte der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Änderungen der Statuten
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages

§ 4 Statutenänderungen

Statutenänderungen können anlässlich einer Generalversammlung beschlossen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür ansprechen.

§ 5 Stimmberechtigte

Als Stimmberechtigte gelten alle nach § 3 aufgenommenen Mitglieder.

V Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Personen, die folgenden Aufgabe wahrnehmen

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier

Weitere Mitglieder können durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand versammelt sich, sofern es die Geschäfte verlangen.

§ 1 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident.

VI Finanzen

§ 1 Geschäftsjahr

Das Vereins-/Geschäftsjahr geht von Januar zu Januar.

§ 2 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Vereinsjahres resp. bei Eintritt zu entrichten. Bei einem Eintritt in der zweiten Hälfte des Vereinsjahres wird der vollen Beitrag in Rechnung gestellt.

§ 3 Bussen

Vom Fussballverband gebüsste Spieler bezahlen in der Regel ihre Busse selbst. Ausnahmen kann der Vorstände beschliessen. In Ausnahmefällen (verspätete Abmeldungen von Trainings oder Spiele) können auch Spieler vom Verein gebüsst werden. Die Höhe der Busse wird vom Vorstand festgelegt.

VII Haftung

Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

VIII Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder

ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

IX Schlussbestimmungen

Die Statuten ersetzen die bisherigen vom 03. Oktober 2016.

Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 22. Juli 2018 mit der statuarischen Mehrheit genehmigt und treten sofort in Kraft.

Datum, Ort _____

der Präsident

Cristiano Henrique Dias Batista
